

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2025

Nr. 2025/1272

Einwohnerregisterplattform: Erweiterung der Zugriffsberechtigung für das Migrationsamt

1. Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf § 10 des Gesetzes über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP; BGS 114.3) sowie auf § 4 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) können Behörden beim zuständigen Finanzdepartement eine Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform beantragen. Die Prüfung erfolgt nach dem in § 5 VESP vorgesehenen Verfahren durch die in § 3 VESP definierten Berechtigungsstellen (der bzw. die Beauftragte für Information und Datenschutz, Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und GERES-Berechtigungsausschuss). Gemäss § 5 Abs. 5 VESP entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die unbefristete Erteilung der Zugriffsberechtigung auf Produktionsstufe.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

2. Berechtigungsantrag

Der vorliegende Antrag stellt eine Ergänzung zum bereits genehmigten Antrag auf Zugriff auf Personenregisterdaten über die GUI-Browser-Benutzeroberfläche dar, welcher mit Regierungsratsbeschluss vom 19. September 2023 (RRB Nr. 2023/1468) bewilligt wurde. Neu beantragt wird der Zugriff auf Informationen zu Partnerinnen und Partnern von zu überprüfenden Personen. Für das Migrationsamt ist es im Rahmen der Prüfung von Familiennachzügen zentral, nicht nur die im Haushalt gemeldeten Personen, sondern auch die bei der Gemeinde erfassten Angaben zu deren Partnerinnen und Partnern einsehen zu können.

3. Bemerkungen und Vorbehalte der Berechtigungsstellen

3.1 Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

Keine Vorbehalte oder Bemerkungen.

3.2 Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden

Keine Vorbehalte oder Bemerkungen.

3.3 GERES-Berechtigungsausschuss

Keine Vorbehalte oder Bemerkungen.

4. Beschluss

Der Berechtigungsantrag wird genehmigt. Der Zugriff auf das beantragte zusätzliche Informationsfeld wird gewährt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Erweiterung Berechtigungsantrag Projekt-Nr. 9431

Verteiler

Migrationsamt
Amt für Finanzen
Beauftragte für Information und Datenschutz
Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn, c/o Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25,
4500 Solothurn